

Gemeinde Eichenau

Beschlussvorlage	Nummer: 2021/463	Datum: 08.12.2021
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich	

Amt:	Bauamt	Aktenzeichen:	BV-Gr
Verfasser/in:	Michaela Grüner		
Sitzung	Termin	Status	
Gemeinderat	21.12.2021	beschließend	

Betreff: TOP 6: Errichtung einer Bike-Park-Anlage auf einer Teilfläche des Grundstücks
FLNr. 1829, Gemarkung Alling
Änderung Flächennutzungsplan

Anlagen:

Schreiben des Bauamts Landratsamt Fürstenfeldbruck vom 23.11.2021
Lageplan Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans

Vortrag:

Der Gemeinderat hat am 02.06.2020 und 14.09.2021 die Errichtung eines Bike-Parks auf dem gemeindeeigenen Grundstück FLNr. 1829 beschlossen. In diesem Zusammenhang hatte sich der Gemeinderat mit möglichen Standortalternativen auseinandergesetzt. Die vom Gemeinderat entschiedene Planung wurde vorab mit dem Bauamt und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Fürstenfeldbruck abgestimmt und die erforderlichen Änderungen eingearbeitet.

Auf dieser Grundlage stellte die Gemeinde Eichenau am 10.08.2021 einen Antrag auf Baugenehmigung entsprechend Art. 64 BayBO.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens stellt das Landratsamt nunmehr fest, dass die von der Gemeinde Eichenau beantragte Bike-Park-Anlage als nicht privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen ist. Da das Grundstück im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Eichenau vom 24.07.1997 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, widerspricht der geplante Bike-Park als Sport- und Freizeitanlage den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Das Vorhaben beeinträchtigt damit öffentliche Belange.

Um das Projekt Bike-Park-Anlage zu verwirklichen, müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, indem der Flächennutzungsplan angepasst wird.

Die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Grundstücks FLNr. 1829 hat im Regelverfahren zu erfolgen.

Seitens des Landratsamtes wurde in Aussicht gestellt, dass der Bauantrag in entsprechender Anwendung des § 33 BauGB weiterbehandelt wird.

Mit der Planung soll der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt werden.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Für das Grundstück FlNr. 1829 ist das Verfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 BauGB einzuleiten. Der Lageplan vom 07.12.2021, aus dem sich der räumliche Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt, ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.

.....
Peter Münster, Erster Bürgermeister

.....
Sachbearbeiter